

NEWSLETTER 8/2015

Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Ein Urteil, das viele Immobiliengesellschaften, aber auch private Vermieter interessieren wird, hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein am 28. Januar 2015 (Aktenzeichen 2 K 101/13) gefällt:

Abweichend vom Urteil des Finanzgerichts Köln vom 16. Januar 2008 (Aktenzeichen 14 K 4709/04) entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein, dass eine Einbauküche grundsätzlich nicht einheitlich als Sachgesamtheit zu erfassen ist. Die einzelnen Bestandteile der Küche müssen gesondert betrachtet werden.

- Herd und Spüle gelten als unselbständige Gebäudebestandteile. Lässt der Steuerpflichtige Herd und Spüle erstmals einbauen, handelt es sich um Herstellungskosten des Gebäudes. Die Aufwendungen sind über die zeitanteilige Abschreibung zu berücksichtigen. Werden Herd und Spüle ersetzt, so führt dies in der Regel zu sofort als Werbungskosten zu berücksichtigendem Erhaltungsaufwand.
- Aufwendungen für austauschbare Elektrogeräte (z. B. Kühlschränke, Dunstabzugshauben) sowie für die übrigen Einbaumöbel sind über die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bzw. die Sofortabschreibung geringfügiger Wirtschaftsgüter als Werbungskosten zu berücksichtigen.
- Einzelne Einbaumöbel und die Arbeitsfläche einer Einbauküche sind als Gesamtheit zu sehen, da sie nicht für sich allein nutzbar sind. Sie sind laut Finanzgericht zwar trennbar, aber den einzelnen Einbaumöbeln und der Arbeitsplatte käme nach der Trennung außerhalb des bisherigen Nutzungszusammenhangs keine Funktion innerhalb der Wohnung zu.

Der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen IX R 14/15) muss jetzt abschließend entscheiden: Die Revision wurde u. a. zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Steuerneutrales Ausscheiden eines Mitunternehmers bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf dessen Ein-Mann-GmbH & Co. KG

Werden einzelne Wirtschaftsgüter innerhalb des betrieblichen Bereichs eines Steuerpflichtigen von einem Betrieb in einen anderen Betrieb desselben Steuerzahlers überführt, löst dieser Vorgang keine Ertragsversteuerung aus bzw. hat steuerneutral zu erfolgen, wenn die Besteuerung der stillen Reserven zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt ist.

Dieser Grundsatz der steuerneutralen Überführung wurde seitens des Gesetzgebers ausdrücklich darüber hinaus für folgende Fälle geregelt, wodurch in der praktischen Anwendung weitgehend Sicherheit besteht:

- Überführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt
- Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerzahlers bei verschiedenen Mitunternehmerschaften

Betroffen von der Regelung sind grds. natürliche Personen, die mehrere Betriebe unterhalten bzw. an mehreren Mitunternehmerschaften beteiligt sind, ggfs. aber auch Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften mit mehreren eigenen Betriebsvermögen.

Ob eine analoge Anwendung der Vorschrift bzw. steuerfreie Verschiebung stiller Reserven ebenfalls in vergleichbaren (Umstrukturierungs-)Fällen möglich ist, ist nach wie vor sehr strittig und wird regelmäßig in Einzelfallentscheidungen durch den Bundesfinanzhof entschieden.

In einem seiner Verhandlungsfälle (Urteil vom 4. Dezember 2014, Aktenzeichen: 14 K 2968/09) war das Finanzgericht (FG) Düsseldorf der Ansicht, dass die o. g. gesetzliche Norm insoweit eine Regelungslücke enthält, als der Fall der Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesamthandvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG ihres (ausscheidenden) Mitunternehmers im Zuge einer Sachwertabfindung des Mitunternehmers nicht ausdrücklich regelt bzw. vom Anwendungsbereich der Vorschrift umfasst werden sollte. Dieser Vorgang stellt nach Ansicht des Finanzgerichts keineswegs eine steuerschädliche Veräußerung dar und hat analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen steuerfrei zu erfolgen. Folgerichtig würde dadurch weder ein Veräußerungsgewinn auf Ebene des Ausscheidenden noch ein laufender Gewinn auf Ebene der aufnehmenden Gesellschaft entstehen. Umstrukturierungsvorgänge solcher Art wären folglich steuerneutral zu behandeln.

Zurzeit wird der Fall vom Bundesfinanzhof überprüft. Mit seiner Entscheidung hat sich das Finanzgericht Düsseldorf gegen die Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs gestellt. Die abschließende Beurteilung durch den Bundesfinanzhof würde erheblich zu Rechts- und Anwendungssicherheit beitragen.

Kürzung des Gewinns um den Hinzurechnungsbetrag bei ausländischen Betriebsstätten

Ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an einem körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, das weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung in Deutschland hat, zu mehr als der Hälfte beteiligt, so kann es trotzdem zu einer Steuerpflicht in Deutschland kommen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn das ausländische Unternehmen als „Zwischengesellschaft“ niedrig besteuerte Einkünfte aus sog. passiven Einkünften erzielt. Passive Einkünfte sind dabei alle Einkünfte, die nicht auf der Positivliste der Aktiveinkünfte gemäß § 8 AstG erscheinen.

Die Einkünfte, für die das Unternehmen Zwischengesellschaft ist, sind bei den beteiligten unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern ihrem Beteiligungsverhältnis entsprechend nach Abzug von entrichteten Steuern anzusetzen (Hinzurechnungsbetrag). Gehören Anteile an dem ausländischen Unternehmen zu einem Betriebsvermögen, so gehört der Hinzurechnungsbetrag zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Gewerbsteuerlich ist - gemäß dem Bundesfinanzhof-Urteil vom 11. März 2015 (Aktenzeichen I R 10/14) - die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf eine nicht im

Inland belegene Betriebsstätte entfällt. Die dafür anwendbare gesetzliche Vorschrift ist auch auf Einkünfte anzuwenden, die als niedrig besteuert und aus einer Zwischengesellschaft stammend zu qualifizieren sind.

Umsatzsteuerfreie Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts

Bei einem Reihengeschäft schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab (A verkauft an B. B weiter an C). Wird der Gegenstand dabei vom ersten Verkäufer direkt zum letzten Erwerber transportiert (also von A zu C), liegen diesem Transportvorgang zwei Umsatzgeschäfte (Lieferungen) zu Grunde. Die Warenbewegung ist einem dieser Geschäfte zuzuordnen. Denn nur eine bewegte Lieferung (d. h. Umsatzgeschäft und physischer Transport) kann gegebenenfalls als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung steuerfrei sein.

In seinem Urteil vom 25. Februar 2015 (Aktenzeichen: XI-R-15/4) bekräftigte der Bundesfinanzhof, dass es für die Zuordnung nicht auf die Erteilung des Transportauftrags ankomme. Grundsätzlich ist die erste Lieferung (von A an B) steuerfrei. Anders verhält es sich jedoch, wenn B dem C bereits Verfügungsmacht an der Ware verschafft hat, bevor die Ware das Inland verlassen hat. Dies ist aufgrund der objektiven Umstände des Einzelfalls und nicht lediglich anhand der Erklärungen der Beteiligten zu prüfen. Verbleiben nach der erforderlichen Sachverhaltsaufklärung, bei der insbesondere der Ersterwerber (B) zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden kann, nicht behebbare Zweifel daran, dass der Ersterwerber (B) dem Zweiterwerber (C) die Verfügungsmacht noch im Inland übertragen hat, ist die Warenbewegung der ersten Lieferung (A an B) zuzuordnen.

Hinweis: Ein inländischer Unternehmer sollte sich von seinem ausländischen Abnehmer versichern lassen, dass dieser die Verfügungsmacht nicht auf einen Dritten überträgt, bevor der Gegenstand der Lieferung das Inland verlassen hat. Verstößt der ausländische Abnehmer gegen diese Versicherung, kommt die Gewährung von Vertrauensschutz für den inländischen Unternehmer in Betracht.

Vorsteuerabzugsberechtigung einer Einzelperson besteht schon vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 30. Januar 2015 (Aktenzeichen 1 K 1523/14) entschieden, dass bei Absicht zur Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft dem Gesellschafter bereits ein Vorsteuerabzug aus den Gründungskosten zusteht. Allerdings muss erkennbar die Absicht bestanden haben, mit der Ein-Mann-Gesellschaft umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen.

Im vorliegenden Fall wollte der Kläger eine Ein-Mann Kapitalgesellschaft gründen und mit dieser umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigen. Nach Absage der Begleitung der Finanzierung durch eine Bank wurden die Bemühungen eingestellt. Jedoch waren ihm bis zu diesem Zeitpunkt Aufwendungen für diverse Beratungsleistungen Dritter entstanden, aus denen er den Vorsteuerabzug geltend machte.

Laut Finanzgericht Düsseldorf stehen dem Umstand, dass zu keinem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze getätigt wurden, dem Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht entgegen. Selbst wenn es tatsächlich nicht zur Gründung der Ein-Mann-Kapitalgesellschaft gekommen ist, besteht die Vorsteuerabzugsberechtigung. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nie vorhatte, als natürliche Person selbst besteuerte Umsätze auszuführen.

Eine Revision ist beim Bundesfinanzhof (Aktenzeichen V R 8/15) zur Fortbildung des Rechts anhängig, da die vorgelegte Rechtsfrage höchstrichterlich bisher noch ungeklärt ist.

Wegfall der Grunderwerbsteuervergünstigung bei Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren

Wird ein Grundstück von einer Personengesellschaft auf eine andere Personengesellschaft übertragen, so fällt Grunderwerbsteuer nicht an, soweit an der übertragenden und übernehmenden Personengesellschaft dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind. Gleiches gilt, soweit an der übernehmenden Personengesellschaft Ehegatten (Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Kinder), an der übertragenden Personengesellschaft beteiligt sind. Die Beteiligung des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft darf sich jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung nicht verringern. Soweit sie sich verringert, wird die Grunderwerbsteuer nacherhoben.

Der Anteil des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft verringert sich auch, wenn er die Beteiligung ganz oder teilweise auf eine Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH) überträgt. Dies gilt selbst dann, wenn der Personengesellschafter zu 100 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, da Kapitalgesellschaften insoweit nicht als transparent angesehen werden können. Die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ersetzt nicht die für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer notwendige Beteiligung an der Personengesellschaft. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigte der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (Aktenzeichen: II-R-24/13).

Erbschaftsteuer: Steuerschuldner bei Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters

Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils durch den Gesellschafter an die verbleibenden Gesellschafter bzw. die Gesellschaft selbst, kann ungeachtet der Leistung von Abfindungszahlungen erbschaft- bzw. schenkungssteuerlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Dies wird der Fall sein, wenn der Wert der Abfindung geringer als der (bewertungs-)steuerlich errechnete Wert des übertragenen Anteils ist.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Anteile an einer Kapital- oder auch Personengesellschaft handelt. Ferner kommt es auch nicht auf die Absicht des ausscheidenden Gesellschafters an, die verbleibenden Gesellschafter oder die Gesellschaft zu bereichern.

In einem seiner jüngsten Urteilen (vom 4. März 2015, Aktenzeichen II R 51/13) hat das Bundesfinanzhof Stellung zu der Steuerschuldnerschaft genommen, welche durch den oben beschriebenen Vorgang ausgelöst wird. Demnach wird Schuldner der Erbschaftsteuer regelmäßig der Erwerber, im Fall einer Schenkung ebenfalls der Erwerber oder auch der Schenker sein. Die Steuerschuldnerschaft der Gesellschaft wurde seitens des Bundesfinanzhofs ausdrücklich ausgeschlossen. Dabei ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs von alleiniger Bedeutung, dass der Gesellschaftsanteil direkt und ohne Beteiligung der Gesellschaft vom ausscheidenden Gesellschafter auf den Anteilserwerber übergeht. Auch die Zwischenschaltung eines Treuhänders aus gesellschaftsrechtlichen Gründen würde nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zu keinen abweichenden Schlussfolgerungen führen.

Abzug von Kinderbetreuungskosten für eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson nur bei Zahlung auf ein Empfängerkonto

Bis zum Veranlagungszeitraum 2011 waren Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Seit dem Veranlagungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten zum Teil als Sonderausgaben abzugsfähig: Grundsätzlich können bis zu einem Jahres-Höchstbetrag von EUR 4.000 pro Kind zwei Drittel der Betreuungskosten angesetzt werden. Damit müssen Betreuungskosten in Höhe von EUR 6.000 anfallen, um den Höchstbetrag zu erreichen.

Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist nach neuem und nach altem Recht, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden können und die Zahlungen auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sind. Als Rechnung für den Nachweis der Kinderbetreuungskosten muss keine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegen. Ein Arbeitsvertrag (bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Minijob) oder ein Au-pair Vertrag reicht beispielsweise als Nachweis aus.

Der Bundesfinanzhof hatte über den folgenden Fall zu entscheiden:

Die verheirateten Kläger waren in den Streitjahren 2009 und 2010 beide berufstätig. Zur Betreuung ihres dreijährigen Sohnes beschäftigte ein Ehepaar (beide Ehegatten waren berufstätig) eine Teilzeitkraft für ein monatliches Gehalt von EUR 300. Das Gehalt wurde ausschließlich in bar gezahlt. Das Ehepaar machte den Abzug von Kinderbetreuungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Aufwendungen mit der Begründung ab, dass eine Zahlung auf das Konto des Empfängers nötig sei. Das Finanzgericht gab allerdings der Klage des Ehepaars statt und führte aus, dass Überweisungen auf das Empfängerkonto nur in den Fällen nötig sind, für die Rechnungen erstellt werden, nicht hingegen auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 18. Dezember 2014 (Aktenzeichen III R 63/13) klargestellt, dass auch Kinderbetreuungskosten, die für die Tätigkeit einer im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigten Betreuungsperson steuerlich nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Zahlungen nicht in bar, sondern auf ein Konto der Betreuungsperson erfolgt sind.

Termine August 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Gewerbsteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Grundsteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Sozialversicherung	27.8.2015	entfällt	entfällt

Termine September 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Umsatzsteuer	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Sozialversicherung	28.9.2015	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.